

Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen (WKA Vellahn I), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) nach § 21a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 22.06.2026

Die Windpark Vellahn GmbH & Co. KG (Sitz: Windmühlenberg, 24814 Sehestedt) erhielt mit Datum vom 03.12.2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 69/25). Diese wurde mit Schreiben vom 02.04.2026 berichtigt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der Windpark Vellahn GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V 172 mit einer Gesamthöhe von 261 m, einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7,2 MW an nachfolgend genannten Standorten

Gemeinde 19260 Vellahn				mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	Banzin	1	135	33229949	5924120
WKA 2	Banzin	1	128, 129	33230377	5924295
WKA 3	Banzin	1	135	33229900	5924510
WKA 4	Banzin	1	111/3	33229967	5924903
WKA 5	Banzin	1	76, 83	33230314	5925160
WKA 6	Banzin	1	80	33230660	5925422
WKA 7	Banzin	1	76, 78	33230299	5925618
WKA 8	Vellahn	1	2	33230979	5925686
WKA 9	Vellahn	1	2	33231818	5925889

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4. ausgenommen C.III.4.25 bis C.III.4.27, C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9., C.III.10, C.III.11 wird angeordnet.

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

4. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V wird erteilt. Dies betrifft 11.604 m² des Biotoptyps Baumhecke (BHB), 2.849 m² des Biotopstyps Strauchhecke mit Überschildung (BHS), 1.427 m² des Biotops Mesophiles Laubgebüsch (BLM), 762 m² des Biotops Strauchhecke (BHF), 263 m² des Biotops Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX) und 244 m² des Biotoptyps Nährstoffreiche Stillgewässer (SE) mittelbar sowie 126 m² des Biotoptyps Baumhecke (BHB) unmittelbar.
5. Die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf ein vom Vorhaben betroffenes Rotmilan (*Milvus milvus*)-Brutpaar wird erteilt. Die Ausnahme wird nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 Nr. 4 BNatSchG für die WKA 2 und 3 zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art Rotmilan durchgeführt werden.
6. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt (Boden und Biotope) und das Landschaftsbild im Umfang von 472.755 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung, der zugehörigen Antragsunterlagen sowie der Berichtigung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **23.06.2026** bis einschließlich **07.07.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 - 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Vellahn I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-) Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-) Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.